



Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Köln linksrheinisch West

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Köln linksrheinisch West lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft am Mittwoch, den **07. September 2022** um **17.00 Uhr** zur Genossenschaftsversammlung ein. Diese findet statt im Kölner Golfclub, Raum „Ehrenfeld“, Freimersdorfer Weg 43, 50859 Köln.

Hinsichtlich der Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die tagesaktuellen Corona-Vorschriften (für Gastronomie) des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Jagdvorstand
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Vorlage und Billigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung vom 08.03.2018
4. Bericht des Jagdvorstandes
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung gemäß folgendem Vorschlag:

| Bisheriger Text der Satzung | Vorschlag für neuen Text der Satzung |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung</p> <p>(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt</p> <p>a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;</p> <p>b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;</p> <p>c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter;</p> <p>d) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.</p> <p>(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:</p> <p>a) den Haushaltsplan;</p> <p>b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;</p> <p>....</p> <p>m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.</p> <p>....</p> | <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung</p> <p>(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt</p> <p>a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;</p> <p>b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;</p> <p><i>c) einen allgemeinen Stellvertreter für den Verhinderungsfall einer der Personen zu a) oder b)</i></p> <p><i>d) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter</i>;</p> <p><i>e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.</i></p> <p>(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:</p> <p>a) den Haushaltsplan;</p> <p>b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;</p> <p>....</p> <p>m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.</p> <p>....</p> |

| Bisheriger Text der Satzung | Vorschlag für neuen Text der Satzung |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Vorstand der Jagdgenossenschaft</p> <p>(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 7 Abs. 6 LJG-NW aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.</p> <p>(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.</p> <p>....</p> <p>(5) Der Kassenführer wird in der ersten Sitzung des Jagdvorstandes von diesem für die gleiche Amtszeit bestellt. Sollte kein Kassenführer bestellt werden, so wird die Führung der Kasse vom Vorstand übernommen.</p> <p>(6) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.</p> | <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Vorstand der Jagdgenossenschaft</p> <p>(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 7 Abs. 6 LJG-NW aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre <i>den allgemeinen</i> Stellvertreter vertreten.</p> <p>(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig <i>e</i> und geschäftsfähig <i>e</i> Person <i>ist</i>. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.</p> <p>....</p> <p>(5) Der Kassenführer wird in der ersten Sitzung des Jagdvorstandes von diesem für die gleiche Amtszeit bestellt. Sollte kein Kassenführer bestellt werden, so wird Die Führung der Kasse <i>wird</i> vom Vorstand übernommen.</p> <p>(6) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.</p> |

| Bisheriger Text der Satzung | Vorschlag für neuen Text der Satzung |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Sitzungen des Jagdvorstandes</p> <p>....</p> <p>(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.</p> <p>(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.</p> <p>....</p> | <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Sitzungen des Jagdvorstandes</p> <p>....</p> <p>(3) Das Die stellvertretenden Mitglieder er können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; es ist sie—sind zu den Sitzungen einzuladen.</p> <p>(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; er ist sie sind zu den Sitzungen einzuladen.</p> <p>....</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen</p> <p>....</p> <p>(2) Zum Ende der Haushaltsperiode ist eine Abschlussrechnung über diese zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist. Da der Haushaltsplan für mehrere Jahre gilt, sind Rechnungslegung und Rechnungsprüfung spätestens mit der Entlastung des Jagdvorstandes zum Ende seiner Amtszeit – auch bei Wiederwahl – durchzuführen.</p> <p>....</p> | <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen</p> <p>....</p> <p>(2) Zum Ende der Haushaltsperiode ist eine Abschlussrechnung über diese zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist. Da der Haushaltsplan für mehrere Jahre gilt, sind Rechnungslegung und Rechnungsprüfung spätestens mit der Entlastung des Jagdvorstandes zum Ende seiner Amtszeit – auch bei Wiederwahl – durchzuführen.</p> <p>....</p> |

| Bisheriger Text der Satzung | Vorschlag für neuen Text der Satzung |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsjahr- und Wirtschaftsführung</p> <p>....</p> <p>(2) Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und seinem Stellvertreter oder Beisitzer bzw. vom stellvertretenden Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.</p> <p>(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.</p> <p>....</p> | <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsjahr- und Wirtschaftsführung</p> <p>....</p> <p>(2) Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem seinem Stellvertreter oder Beisitzer <i>oder dem Schriftführer</i> bzw. vom stellvertretenden Jagdvorsteher von <i>zwe2</i> Beisitzern und einem Beisitzer zu unterzeichnen.</p> <p>(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.</p> <p>....</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</p> <p>....</p> <p>(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 24. Februar 1983 außer Kraft.</p> <p>(3) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Abs. 2 Buchstabe a) ist für die Geschäftsjahre 2004/05, 2005/06, 2006/07 und 2007/08 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist entsprechend für diesen Zeitraum vorzunehmen.</p> <p>....</p> | <p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</p> <p>....</p> <p>(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 24. Februar 1983 <i>15. Juli 2004</i> außer Kraft.</p> <p>(3) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Abs. 2 Buchstabe a) ist für die Geschäftsjahre 2004/05, 2005/06, 2006/07 und 2007/08 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist entsprechend für diesen Zeitraum vorzunehmen.</p> <p>....</p> |

7. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und der Rechnungsprüfer
8. Neuwahl des Jagdvorstandes sowie aller sich weiterhin aus der Satzung ergebenden Ämter
9. Beschlussfassung über die Entlassung eines Mitpächters aus dem laufenden Jagdpachtvertrag des gemeinschaftlichen Jagdbezirks „Lövenich-Widdersdorf“ und Aufnahme eines neuen Mitpächters in den laufenden Jagdpachtvertrag zu unveränderten Vertragsbedingungen
10. Beschlussfassung über die Ausschüttung des Reinertrags aus der Jagdnutzung

11. Vorlage und Beschlussfassung des Haushaltsplans

12. Verschiedenes

Ein Nachweis bzw. eine Aufstellung über die bejagdbaren Flächen ist von jedem Jagdgenossen (oder dessen bevollmächtigtem Vertreter) vor Beginn der Sitzung dem Schriftführer vorzulegen.

Jagdgenossen können sich satzungskonform vertreten lassen; die Vertretungsvollmacht ist schriftlich und mit Angabe der zu vertretenden Flächen vor der Versammlung dem Schriftführer zu übergeben.

Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Köln, 05. August 2022

Der Vorstand
der Jagdgenossenschaft Köln linksrheinisch West

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin
Untere Jagdbehörde
i.V. gez. Kai Fricke